

**Antrag**

der AfD-Fraktion

**Gesetz zur Aufhebung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz  
zur Aufhebung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG)**

**Artikel 1  
Aufhebung des Landesantidiskriminierungsgesetzes**

Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, 532) wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

In Nummer 14 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird der Absatz 24 gestrichen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### ***Begründung***

Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) wurde seinerzeit eingeführt, um ein umfängliches Diskriminierungsverbot im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns des Landes Berlin und einen verbesserten Zugang zu Instrumenten des Diskriminierungsschutzes zu schaffen sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt als Leitprinzip zu verankern.

Nach knapp vier Jahren muss erneut konstatiert werden, dass es eines solchen Gesetzes nicht bedurft hätte. Dies schon deswegen, weil bereits davor keine Schutzlücke bestand, die mittels eines Diskriminierungsverbotes hätte geschlossen werden müssen.

Denn der Vorrang des Gesetzes bezeichnet den rechtsstaatlichen Grundsatz, dass das Handeln von Legislative, Exekutive und Judikative nie gegen geltende Gesetze verstoßen darf. Darin enthalten ist auch die Wahrung der Grundrechte und insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Artikel 3 des Grundgesetzes. Ergeht also eine staatliche Maßnahme, welche gegen diesen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt und auf sachfremder Erwägung, wie einer Diskriminierung beruht, ist die Maßnahme rechtswidrig und kann erfolgreich vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden. Entsteht hierbei den Betroffenen ein Schaden, so kann dieser in einem Folgeprozess Schadensersatz und Entschädigung gemäß § 839 BGB verlangen, wenn der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig handelte.

Darüber hinaus schafft dieses Gesetz ein unnötiges Misstrauen gegenüber der Berliner Verwaltung und den Sicherheitsbehörden, die per se an Recht und Gesetz gebunden sind. In Zeiten, in denen unsere Sicherheitskräfte zunehmend Anfeindungen und Angriffen ausgesetzt sind, ist es wichtig, ihnen Wertschätzung für ihre gute Arbeit entgegenzubringen und den Rücken zu stärken, anstatt den Generalverdacht des diskriminierenden Handelns weiter aufrechtzuerhalten. Selbst Berlins Polizeipräsidentin Barbara Slowik war ein Jahr nach Einführung des Gesetzes der Meinung: „Wir hätten das Gesetz nicht gebraucht. [...] Wir müssen immer rechtlich legitimiert handeln.“<sup>1</sup> Und, wie Herr Kai Wegner schon sagte: „Wer für dieses Gesetz die Hand hebt, kann nicht mehr glaubwürdig vor die öffentlich Beschäftigten treten.“<sup>2</sup> Der Gesetzentwurf sei ein „Anti-Polizei-Gesetz“ und, mehr noch, „ein Gesetz gegen die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes insgesamt.“<sup>3</sup> Jede Justizbedienstete, jeder Angestellte im Bürgeramt, jede Ordnungsamtsmitarbeiterin, jeder Lehrer müsse künftig damit rechnen, „mit unverfrorenen Vorwürfen überzogen zu werden“.

Diese Bewertung kann nur geteilt werden, auch im Jahr 2024.

Zwar hieß es noch im Wahlprogramm 2021–2026 der CDU Berlin: „Wir werden das sogenannte Landesantidiskriminierungsgesetz abschaffen, weil es ein Misstrauensbeweis gegen alle Berliner Polizistinnen und Polizisten ist. Unsere Polizei verdient Vertrauen statt Misstrauen und hat es nicht verdient, immer wieder schikaniert zu werden.“<sup>4</sup> Im Koalitionsvertrag 2023–2026 zwischen CDU und SPD wurde aber der Erhalt des LADG

---

<sup>1</sup> „315 Beschwerden gegen Berliner Behörden - 111 wegen Rassismus: Rassismus in der Polizei - nur wenige bestätigte Fälle.“ (In: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/rassismus-in-der-polizei-nur-wenige-bestaetigte-faelle-4254832.html>, Zugriff: 06.05.2024.)

<sup>2</sup> „Ein Anti-Polizei-Gesetz?“ (In: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/antidiskriminierungsgesetz-berlin-polizei-kritik-vermutungsregelung-gerichte/>, Zugriff: 06.05.2024.)

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> In: [https://cdu.berlin/image/uploads/data/Berlin-Plan\\_CDU-Berlin\\_2021-2026.pdf](https://cdu.berlin/image/uploads/data/Berlin-Plan_CDU-Berlin_2021-2026.pdf).

beschlossen – und die eigentlichen Betroffenen zum Spielball des Berliner Wahlkampfes gemacht.

Insgesamt hat das Gesetz in den knapp vier Jahren seit Inkrafttreten keine nennenswerte Relevanz entfaltet. So sind beispielsweise die meisten Beschwerden gegen die Berliner Polizei nach dem LADG) unbegründet.<sup>5</sup> Bisher kam es zudem zu einem einzigen Entschädigungsfall gegen das Land Berlin.<sup>6</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern ein derartiges Gesetz notwendig ist bzw. inwiefern der damit verbundene Ressourceneinsatz im Verhältnis zum Nutzen überhaupt angemessen ist.

Die Hauptstadtfraktion der AfD im Abgeordnetenhaus von Berlin ist der Auffassung, dass die knappen Mittel insbesondere der der Polizei Berlin besser in der Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt werden sollten. Ein Gesetz, das keine nennenswerte Relevanz entfaltet, welches aber unnötige Bürokratie und Verwaltungsaufwände schafft, muss aufgehoben werden. Dies gilt umso mehr nach den Einsparvorgaben im Haushalt von Berlin – insbesondere im Innenressort. Eine Aufhebung des LADG trägt auch dazu bei, die Mehrbelastungen durch Bürokratie und die Komplexität der Rechtsordnung zu vermeiden.

Berlin, 7. Mai 2024

Dr. Brinker Gläser Auricht Woldeit  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

---

<sup>5</sup> „Vier Jahre Berliner Antidiskriminierungsgesetz: 187 Beschwerden gegen die Polizei – die meisten bestätigten sich nicht.“ (In: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/vier-jahre-berliner-antidiskriminierungsgesetz-184-beschwerden-gegen-die-polizei--die-meisten-bestatigten-sich-nicht-11588156.html>/Zugriff: 06.05.2024.)

<sup>6</sup> „Die Frage „Wo kommst du wirklich her“ kostet Berliner Polizei 750 Euro.“ (In: <https://www.stern.de/panorama/rassismus--berliner-polizei-muss-750-euro-fuer-eine-frage-bezahlen-34639358.html>/Zugriff: 06.05.2024.)